

Neues Bundesmeldegesetz (BMG) ab 01.11.2015

- Informationen für Mieter und Eigentümer

Zum 1. November 2015 tritt erstmals ein bundesweit einheitliches Meldegesetz (BMG) in Kraft. Damit will der Gesetzgeber das Melderecht in Deutschland harmonisieren und fortentwickeln. Diese Neuregelung hat u.a. eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers zur Folge. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG).

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich, die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs (§ 17 Abs. 2 BMG).

Erfolgt ein Umzug innerhalb des Hauses, ist dieser ebenfalls der Meldebehörde mitzuteilen.

Es sind vom Mieter folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- **Mietvertrag**
- die **Wohnungsgeberbestätigung** bzw. das Zuordnungsmerkmal oder den Kaufvertrag/Grundbuchauszug
- die gültigen **Personaldokumente** aller zu-/ umziehenden Personen

Bei Unterlassung der Meldepflicht, Fristversäumung oder fehlender Wohnungsgeberbestätigung droht gemäß § 54 Abs. 2 BMG dem Meldepflichtigen ein Bußgeld von bis zu **1.000 Euro**.

NEU: Abmeldung einer Nebenwohnung

Eine Nebenwohnung muss künftig bei der Meldebehörde abgemeldet werden, an der sich der Hauptwohnsitz befindet. Von dort wird dann die Abmeldung an die Meldebehörde der Nebenwohnung übermittelt.

- Informationen für Wohnungsgeber

Wohnungsgeber sind Wohnungseigentümer oder von Ihnen Beauftragte wie z.B. Wohnungs-/ Hausverwaltungen. Wohnungsgeber können jedoch auch Hauptmieter sein, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Im Rahmen der Meldepflicht verlangen die Meldebehörden zwingend ab **01.11.2015** eine **Wohnungsgeberbestätigung (§19 BMG) durch den Wohnungsgeber**, um Scheinanmeldungen zu verhindern.

Wohnungsgeberbestätigungen sind auszustellen,

- bei Einzug in eine Wohnung,
- bei Auszug aus einer Wohnung, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird,
- bei Auszug einer Nebenwohnung
- bei Auszug aus einer Wohnung, wenn (vorerst keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, z.B. bei Wohnungslosigkeit.

Wohnungseigentümer bzw. Verwalter müssen bei Ein- und Auszug eine Wohnungsgeberbestätigung ausstellen!

Ein entsprechendes Formular für den Wohnungsgeber liegt im Einwohnermeldeamt bzw. auf unserer Internetseite bereit.

Ihr Einwohnermeldeamt